

Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien (Fördergrundsätze – FöGr)

¹Diese Fördergrundsätze enthalten Vorgaben für die Erstellung, den Aufbau und den Inhalt staatlicher Zuwendungsrichtlinien. ²Die Vorgaben sind entsprechend VV Nr. 15.2 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsumordnung (BayHO) bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien zwingend zu beachten.

1. Leitsätze für die Schaffung und die Fortführung von Zuwendungsrichtlinien

- 1.1 ¹Bei der Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien ist auf einen effizienten Mitteleinsatz zu achten. ²Dafür sind insbesondere eine vorbereitende Bedarfsermittlung und möglichst konkrete Zielvorgaben erforderlich. ³Das Förderprogramm muss geeignet sein, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Ziele zu leisten; Bagatellförderbereiche mit Zuwendungssummen von weniger als 5 000 € sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen im Ausnahmefall einer gesonderten Begründung. ⁴Für Förderungen an Kommunen gilt abweichend von Satz 3 eine strikte Bagatellgrenze von 10 000 €, die nur bei Kommunen mit bis zu 1 000 Einwohnern unterschritten werden darf. ⁵Förderprogramme im kommunalen Bereich sollen nicht eingeführt, fortgeführt oder ausgeweitet werden, wenn die Erfüllung der kommunalen Aufgabe auch durch eine (pauschale) gesetzliche Leistung sichergestellt werden kann.
- 1.2 Förderprogramme sind zu befristen und grundsätzlich vor ihrer Verlängerung zu evaluieren (vgl. VV Nr. 14 zu Art. 44 und VV Nr. 7 zu Art. 7 BayHO).
- 1.3 ¹Die in den Art. 40, 44 Abs. 1 und Art. 103 BayHO sowie VV Nr. 15 zu Art. 44 BayHO festgelegten Beteiligungen des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums sowie des Obersten Rechnungshofs sind vor Veröffentlichung der Zuwendungsrichtlinie durchzuführen. ²Richtlinienentwürfe sind so rechtzeitig vorzulegen, dass ein angemessener Überprüfungszeitraum zur Verfügung steht; im Regelfall sollen hierfür mindestens sechs Kalenderwochen vorgesehen werden.
- 1.4 ¹Sofern es angezeigt ist, sollen Entwürfe neuer oder Änderungen bestehender Zuwendungsrichtlinien einem Praxis-Check (Nr. 2.3 der Organisationsrichtlinien – OR) unterzogen oder eine Verbändeanhörung (Nr. 2.7.3 OR und § 15 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung – StRGO) durchgeführt werden. ²Bei Förderprogrammen, die sich an Kommunen richten, ist stets eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. ³Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Leitsätze für die Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien

- 2.1 ¹Zuwendungsrichtlinien sollen die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Art. 23 und 44 BayHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften auf das jeweilige Förderprogramm bezogen konkretisieren. ²Ausnahmen von den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften sind nur vorzusehen, wenn sie sachlich, z. B. aus beihilferechtlichen Gründen, unbedingt erforderlich sind.
- 2.2 Bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien
- ist auf eine für jedermann verständliche Sprache zu achten (vgl. Nr. 2.5 OR und § 22 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO),
 - ist zu vermeiden, die VV zu Art. 44 BayHO in den Zuwendungsrichtlinien zu wiederholen, es sei denn, dass im Einzelfall eine Wiederholung zum Gesamtverständnis der Regelung beiträgt,
 - sollen die Regelungen im Sinne eines einheitlichen und reibungslosen Vollzugs möglichst bindend sein und ein Ermessen der Bewilligungsstelle nur vorgesehen werden, soweit dies aus rechtlichen oder sachlichen Gründen erforderlich ist.

- 2.3 ¹Zuwendungsrichtlinien entfalten keine Außenwirkung. ²Verweisungen des Zuwendungsempfängers auf Regelungen in den Zuwendungsrichtlinien sind daher zu unterlassen. ³Das Verhältnis des Staates als Zuwendungsgeber zum Zuwendungsempfänger wird abschließend durch den Zuwendungsbescheid geregelt.
- 2.4 Zur Erleichterung der Anwendung und Ausarbeitung von Zuwendungsrichtlinien haben Bund und Länder folgendes einheitliches Aufbauschema vereinbart, das bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien verpflichtend zu beachten ist:
1. Staatliches Interesse
 2. Fördergegenstand
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Höhe der Zuwendung
 - 5.4. Kumulierung
 6. Verfahren
- 3. Leitsätze zum Inhalt der Zuwendungsrichtlinien**
- 3.1 Staatliches Interesse (Nr. 1 des Aufbauschemas)**
- 3.1.1 ¹Jede Zuwendungsrichtlinie muss einleitend die Angabe enthalten,
- a) dass die Zuwendungen ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden, und
 - b) welche rechtlichen Grundlagen der Zuwendung zugrunde liegen; das sind zumeist die Vorschriften der Bayerischen Haushaltswirtschaft, je nach Bereich sind jedoch andere oder weitere Rechtsgrundlagen denkbar, beispielsweise die Bundeshaushaltswirtschaft, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG), Programme und Verordnungen der EU oder Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern.
- ²Als Standardformulierung oder Grundgerüst für eine angepasste Formulierung kann folgender Text herangezogen werden:
- „¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltswirtschaft (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für (...). ²Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. ³Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“*
- 3.1.2 ¹Anschließend ist das staatliche Interesse durch eine kurze Darstellung der Programmziele zu erläutern („Warum wird gefördert?“). ²Dazu erfolgt im Regelfall eine zusammengefasste Beschreibung des Ist-Zustands sowie der vorab definierten konkreten Ziele (vgl. Nr. 1.1). ³Eine detaillierte Darlegung der Zielkriterien ist in der Regel nicht erforderlich.

3.2 Fördergegenstand (Nr. 2 des Aufbauschemas)

¹Fördergegenstand sind die konkreten Maßnahmen, die nach der Zuwendungsrichtlinie gefördert werden können („Was wird gefördert?“). ²Dazu gehören auch fachliche Anforderungen an die zu fördernden Maßnahmen, zum Beispiel das Ansprechen einer bestimmten Zielgruppe, die Qualifikation des eingesetzten Personals oder eine Konzeptionierung des Vorhabens vor der eigentlichen Durchführung. ³Die Fördergegenstände müssen geeignet sein, zur Erreichung der Programmziele beizutragen. ⁴Mindestanforderungen, die über das gesetzlich vorgegebene Maß hinausgehen, dürfen nur definiert werden, soweit sie für die Erreichung der Programmziele zwingend erforderlich sind.

3.3 Zuwendungsempfänger (Nr. 3 des Aufbauschemas)

- 3.3.1 ¹Der Kreis der Antragsberechtigten ist abschließend und so zu beschreiben, dass klar ersichtlich ist, wer grundsätzlich Empfänger einer Zuwendung nach der Zuwendungsrichtlinie sein kann und wer nicht. ²Dies umfasst auch die Festlegung persönlicher Anforderungen an die potenziellen Zuwendungsempfänger.
- 3.3.2 ¹Bei der Abgrenzung des Antragstellerkreises ist auf die Wahrung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) zu achten. ²Ausschlüsse und Anforderungen müssen auf einem sachlichen Grund beruhen. ³Ein solcher besteht insbesondere darin, dass eine Förderung an einen ausgeschlossenen Antragsteller nicht zu einer Befriedigung des staatlichen Interesses führen würde oder, dass dieser aus rechtlichen oder faktischen Gründen keine als Fördergegenstand definierten Maßnahmen durchführen kann.
- 3.3.3 In Zuwendungsbereichen der Wohlfahrtspflege, in denen freigemeinnützige Träger mit öffentlichen Trägern als Zuwendungsempfänger konkurrieren, können die öffentlichen Träger nur gefördert werden, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden; dies gilt nicht, wenn es wirtschaftlicher ist, eine bestehende kommunale Einrichtung umzubauen oder zu erweitern (Subsidiaritätsprinzip).
- 3.3.4 Soll die Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden (VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO), ist zusätzlich auch der Kreis der Letztempfänger festzulegen.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Aufbauschemas)

- 3.4.1 ¹In die Zuwendungsrichtlinie sind möglichst alle Voraussetzungen aufzunehmen, die ein Antragsteller im Vorfeld erfüllen muss, um eine Zuwendung erhalten zu können. ²Hierunter fallen beispielsweise bestimmte Zertifizierungen des antragstellenden Unternehmens, die Beachtung bestimmter Vorschriften, die Verpflichtung zur öffentlichen Nutzbarmachung geförderter Forschungsergebnisse oder die Einräumung oder Übertragung von Rechten. ³Ferner sind etwaige Abweichungen und Konkretisierungen der VV Nr. 1 zu Art. 44 BayHO zu regeln.
- 3.4.2 Keine Zuwendungsvoraussetzungen sind fachliche Anforderungen an den Fördergegenstand (vgl. Nr. 3.2) oder persönliche Anforderungen an den Antragsteller (vgl. Nr. 3.3).
- 3.4.3 ¹Die Zuwendungsvoraussetzungen sind auf die unbedingt notwendigen Anforderungen zu beschränken. ²Insbesondere darf die Zuwendung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Zuwendungsempfänger sonstige Maßnahmen durchführt, die nicht in untrennbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung beantragten Vorhaben stehen. ³Nr. 3.2 Satz 3 und 4 sowie Nr. 3.3.2 gelten entsprechend.
- 3.4.4 ¹In der Zuwendungsrichtlinie kann ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung der Zuwendung allgemein zugelassen werden, wenn keine sachlichen Gründe entgegenstehen und im Vollzug in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass es zu keiner faktischen Überzeichnung des Förderprogramms kommt. ²Der Vorhabenbeginn kann grundsätzlich frühestens ab Antragstellung zugelassen werden. ³In Zuwendungsrichtlinien, die sich an Kommunen richten, soll in der Regel und unter den Voraussetzungen nach Satz 1 der förderunschädliche Vorhabenbeginn ab Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden.

3.5 Art der Zuwendung (Nr. 5.1 des Aufbauschemas)

¹Neben der Zuwendungsart (in der Regel Projektförderung) sind auch die Finanzierungsform (nicht oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss, Darlehen) und die Finanzierungsart (Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung) festzulegen. ²Als Standardformulierung oder Grundgerüst für eine angepasste Formulierung kann folgender Text herangezogen werden:

„Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“

3.6 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 5.2 des Aufbauschemas)

- 3.6.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, welche der bei Umsetzung des Fördergegenstands anfallenden Ausgaben durch die Zuwendung teilfinanziert werden sollen. ²Die in VV Nr. 2.3 zu Art. 44 BayHO enthaltenen Vorgaben sind dabei zu beachten. ³Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen vorrangig durch „Positivkatalog“ und allenfalls ergänzend durch „Negativkatalog“ dargestellt werden.
- 3.6.2 ¹Nach Möglichkeit sollen die zuwendungsfähigen Ausgaben pauschaliert (VV Nr. 2.3.9 zu Art. 44 BayHO) oder auf leicht nachweisbare Ausgaben beschränkt werden. ²Daneben können Höchstwerte zur Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Menge bestimmter abzurechnender Einheiten helfen, einen einheitlichen Vollzug und einen möglichst effizienten Fördermitteleinsatz zu gewährleisten.
- 3.6.3 Sollen zur Honorierung bürgerschaftlichen Engagements unentgeltliche Arbeitsleistungen als fiktive zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden, sind die diesbezüglichen Regelungen in der Zuwendungsrichtlinie festzulegen.

3.7 Höhe der Zuwendung (Nr. 5.3 des Aufbauschemas)

- 3.7.1 ¹Entsprechend der gewählten Finanzierungsart und -form ist der staatliche Finanzierungsanteil an den zu fördernden Vorhaben festzulegen. ²Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe ist darauf zu achten, dass sich der Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an der Finanzierung beteiligt.
- 3.7.2 ¹Bei einer Festbetragsfinanzierung ist der zu gewährende Festbetrag anzugeben. ²Der Festbetrag hat die Interessenlage von Staat und Zuwendungsempfängern sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen; in allen geeigneten Fällen sollen deshalb sachgerechte Differenzierungskriterien und entsprechend gestaffelte Festbeträge festgelegt werden. ³Bei der Förderung von Kommunen können dabei insbesondere die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Steuer- und Finanzkraftdaten herangezogen werden.
- 3.7.3 ¹Bei einer Anteilsfinanzierung ist der zugrunde zu legende Fördersatz anzugeben. ²Nr. 3.7.2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Sinne einer effizienten Fördermittelverwendung sollte zudem eine Begrenzung der nach der Zuwendungsrichtlinie möglichen Zuwendung auf einen absoluten Höchstbetrag erfolgen.
- 3.7.4 ¹Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung ist klarzustellen, dass die Förderung in Höhe der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird. ²Nr. 3.7.3 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3.7.5 Sollen bedingt rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen ausgereicht werden, so sind zudem die Darlehenskonditionen (Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten) festzulegen.
- 3.7.6 ¹Sofern erforderlich sind ferner konkrete Vorgaben zum zu erbringenden Eigenanteil sowie etwaige Abweichungen von VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO aufzunehmen. ²Vor allem bei hohen Förderanteilen sollte festgelegt werden, in welchem Mindestumfang Zuwendungsempfänger sich mit eigenen Mitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen müssen. ³Wird die Zuwendungsfähigkeit auf leicht nachweisbare Ausgaben beschränkt (Nr. 3.6.2), kann dies erforderlichenfalls durch einen höheren Förderanteil ausgeglichen werden.

3.8 Kumulierung (Nr. 5.4 des Aufbauschemas)

- 3.8.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Umfang Mehrfachförderungen (Nr. 3.8.2) oder Komplementärfinanzierungen (Nr. 3.8.3) zugelassen werden. ²Soweit angezeigt, sind in der Zuwendungsrichtlinie konkretisierende Regelungen (z. B. ein maximaler Förderumfang, bestimmte Förderanteile oder ein Mindesteigenanteil) festzulegen.
- 3.8.2 ¹Die Förderung eines Vorhabens aus verschiedenen Zuwendungsbereichen des Freistaates Bayern (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 17 Abs. 4 BayHO). ²Plant ein Staatsministerium ein neues Förderprogramm, das sich ganz oder teilweise auf Fördergegenstände bezieht, die bereits von einem bestehenden Förderprogramm abgedeckt sind, ist der Versuch zu unternehmen, mit dem betroffenen Staatsministerium eine Abgrenzung der Förderprogramme zu vereinbaren. ³Dies kann erfolgen durch
- a) inhaltliche Abgrenzung der jeweiligen Fördergegenstände, Fördergebiete oder Antragsberechtigten, oder
 - b) Vor- oder Nachrangklauseln.
- ⁴Kann eine Abgrenzung nicht vereinbart werden, ist zu dem neu einzurichtenden Förderprogramm ein Beschluss des Ministerrats herbeizuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StRGO). ⁵In der Ministerratsvorlage ist dazustellen, weshalb eine Abgrenzung der Förderbereiche nicht gelungen ist und aus welchen Gründen an der Einrichtung eines neuen Förderprogramms festgehalten wird, obwohl die Fördergegenstände bereits aus einem anderen Programm gefördert werden können. ⁶Liegen die konkurrierenden Förderprogramme in der Zuständigkeit desselben Staatsministeriums, ist ressortintern eine Abgrenzung der Programme herbeizuführen; falls das sachlich nicht möglich oder sinnvoll ist, ist dies bei Vorlage des Entwurfs der Zuwendungsrichtlinie (vgl. Nr. 1.3) gesondert zu begründen.
- 3.8.3 ¹Die gemeinsame Förderung eines Vorhabens mit der EU, dem Bund oder anderen Zuwendungsgebern der öffentlichen Hand (Komplementärfinanzierung) ist grundsätzlich zuzulassen. ²Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur vorrangigen Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Zuwendungsgeber und den Bestimmungen zur Einbringung des Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger, sind dabei zu beachten.
- 3.8.4 Ist eine Komplementärfinanzierung oder ausnahmsweise eine Mehrfachförderung zugelassen, ist das Verfahren entsprechend VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO auszugestalten.

4. Leitsätze für das Zuwendungsverfahren (Nr. 6 des Aufbauschemas)

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 ¹Die Grundzüge des Zuwendungsfahrens sind bereits in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO angelegt. ²Die Zuwendungsrichtlinie enthält daher in der Regel lediglich konkretisierende oder abweichende Bestimmungen. ³Soweit keine Konkretisierungen oder Abweichungen vorgenommen werden sollen, müssen die im Folgenden dargestellten Abschnitte nicht in die Zuwendungsrichtlinie aufgenommen werden.
- 4.1.2 Bei der Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens ist dem Grundgedanken des Art. 10 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Rechnung zu tragen, wonach das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist.
- 4.1.3 Es empfiehlt sich folgende Einleitungsformel:
- „Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 ff. BayVwVfG, sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird.“*

4.2 Antragstellung

- 4.2.1 In die Zuwendungsrichtlinie sind insbesondere aufzunehmen
- a) die vorzulegenden Antragsunterlagen,
 - b) die Form der Antragstellung,
 - c) eventuelle Antragsfristen sowie
 - d) die Stelle, an welche der Antrag zu richten ist.

- 4.2.2 ¹Die erforderlichen Antragsunterlagen sind möglichst präzise und vollständig aufzulisten. ²Dabei sind die anzufordernden Angaben und Unterlagen auf das für die Förderentscheidung unbedingt Notwendige zu beschränken.

4.3 Bewilligung

- 4.3.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist zu bestimmen, welche Stelle für den Vollzug des Zuwendungsverfahrens zuständig ist. ²Die Abwicklung staatlicher Förderprogramme ist grundsätzlich keine ministerielle Aufgabe. ³In der Regel ist es ausreichend, wenn auf der Ebene der Mittelbehörden (in geeigneten Bereichen auf der unteren Verwaltungsebene) Bewilligungen ausgesprochen werden.
- 4.3.2 Sofern die Bewilligungsstelle nicht identisch mit der Stelle ist, bei der der Förderantrag einzureichen ist, ist zu bestimmen, wie und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Eingangsstelle die Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzureichen hat und welche Vorarbeiten von der Eingangsstelle wahrzunehmen sind.
- 4.3.3 Sofern neben der Bewilligungsstelle weitere Stellen im Rahmen der Antragsprüfung zu beteiligen sind (beispielsweise bei einer baufachlichen Prüfung oder, wenn etwa aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit die Einholung fachlicher Stellungnahmen ausnahmsweise durch die Verwaltung erfolgen soll), ist das entsprechende Beteiligungsverfahren in der Zuwendungsrichtlinie festzuhalten.
- 4.3.4 Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt die für den jeweiligen Zuwendungsbereich erforderlichen Konkretisierungen zu den Bestimmungen der VV Nrn. 4 ff. zu Art. 44 BayHO, insbesondere die Festsetzung unter Korrekturvorbehalt oder eine ausnahmeweise Fördergewährung durch Zuwendungsvertrag.
- 4.3.5 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, ob die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) den Zuwendungsbescheiden beizufügen sind oder ob und welche Nebenbestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unmittelbar in die Bescheide aufzunehmen sind. ²Zudem ist aufzulisten, welche weiteren, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen in jedem Fall auferlegt werden sollen. ³Insbesondere bei komplexen Förderbereichen mit einer Vielzahl an besonderen Nebenbestimmungen sollten diese gebündelt im Sinne einer „Checkliste“ (und gegebenenfalls als eigener Abschnitt in der Zuwendungsrichtlinie) dargestellt werden.

4.4 Auszahlung

- 4.4.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist vorzugeben, welches Auszahlungsverfahren anzuwenden ist. ²Mit Blick auf einen gleichmäßigen Fördervollzug sollte ein Ermessen der Bewilligungsstellen bei der Wahl des Auszahlungsverfahrens allenfalls für Ausnahmefälle eingeräumt werden. ³Soweit erforderlich sind auch konkretisierende Vorgaben aufzunehmen (z. B. ein bestimmter Zahlungsturnus, die Höhe des Einbehalts oder eine Beschränkung der jährlichen Mittelabrufe).
- 4.4.2 Förderprogramme, die von kommunalen Körperschaften im übertragenen Wirkungskreis vollzogen werden, sind über die Staatsoberkassen (ohne Durchlauf durch den kommunalen Haushalt) abzuwickeln.

4.5 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

4.5.1

- ¹Der Nachweis der Verwendung ist ein bedeutender Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.
²Nach § 26 des Haushaltsgundsätzgesetzes (HGrG) ist brenesrechtlich verpflichtend vorgegeben, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist.
³Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten dazu die maßgeblichen Vorgaben. ⁴In der Zuwendungsrichtlinie ist klarzustellen, ob eine Verwendungsbestätigung zugelassen wird oder ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.
⁵Zudem können ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen aufgenommen werden, wie beispielsweise
- a) in Fällen des Art. 44a BayHO nähere Bestimmungen zum besonderen Nachweisverfahren (soweit nicht bereits durch VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO vorgegeben),
 - b) die Bereitstellung eines Musters für den Verwendungsnachweis,
 - c) Vorgaben zum Inhalt des Sachberichts, oder
 - d) die Vorlage bestimmter Unterlagen oder Belege bereits mit dem Verwendungsnachweis.

4.5.2

- ¹In die Zuwendungsrichtlinie können konkretisierende Vorgaben zur Nachweisprüfung aufgenommen werden, wie etwa zur Ausgestaltung der Stichprobenziehung für die vertiefte Nachweisprüfung, zu Schwerpunkten der vertieften Prüfung oder zur Anforderung von Belegen und ergänzenden Unterlagen. ²Bei der Anforderung von Unterlagen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. ³Insbesondere sollen nicht mehr Unterlagen angefordert werden, als die Bewilligungsstelle prüfen will oder kann; zudem soll auf bereits vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden, soweit diese unverändert aussagekräftig sind.

4.5.3

- ¹Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung angeführten Prüfrechte der Verwaltung sowie des Obersten Rechnungshofs (ORH) müssen grundsätzlich nicht in der Zuwendungsrichtlinie angeführt werden. ²Sofern sie im Sinne einer frühzeitigen Information der möglichen Zuwendungsempfänger dennoch Erwähnung in der Richtlinie finden, ist auf eine korrekte Zitierung zu achten: die Prüfrechte des ORH gehen über die Prüfrechte der Bewilligungsstelle hinaus und umfassen auch die „sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung“ des Zuwendungsempfängers (siehe Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayHO).

4.6 Geltungsdauer

4.6.1

- ¹Das Inkraftsetzen neuer und die Änderung bestehender Zuwendungsrichtlinien sollen grundsätzlich frühestens mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntgabe erfolgen. ²Eine rückwirkende Inkraftsetzung entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den Bewilligungsstellen.
³Insbesondere sind in der Zwischenzeit erlassene Bewilligungsbescheide nicht rechtswidrig und auch nicht abzuändern, insbesondere dann nicht, wenn sie bereits Bestandskraft erlangt haben.

4.6.2

- ¹Zuwendungsrichtlinien sind zeitlich zu befristen (Nr. 1.2). ²Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht, eine längere Laufzeit ist bei Vorliegen besonderer Umstände jedoch möglich.